

verschaffen, da ihm die *manus potestativa* fehlte, die *proprietas* zur rechtlichen Voraussetzung hatte; wenn (c) der König den Besitz nicht *in proprium*, sondern *in beneficium* übertrug, so bedurfte es für diesen Regelfall keiner Urkundenausfertigung, es genügte die königlich-leiheherrliche Hand. Somit: Allein die Tatsache des D O. I. 116 dokumentiert unwiderleglich, daß es sich bei dem von Ita/Liudolf aufgelassenen Besitz um Reichsgut handelte.

Auch die weiteren Folgerungen Th. Mayers sind unrichtig: Das Stiftungsgut konnte nicht aus Itas „Erbschaft“ stammen, da ihr Vater in Schwaben keinen vererbbaaren Besitz hatte und ihre Mutter Reginlind noch lebte. Somit konnte der Stiftungsbesitz nur Ausstattungsgut Itas gewesen sein. Hätte es sich nämlich um ‚Herzogsgut‘ gehandelt, wie es Th. Mayer sieht, so wäre dieses mit dem Tode Herzog Hermanns dem König heimgefallen, auf daß er es dessen Nachfolger übertragen konnte – so zwingend nach der ‚klassischen‘ Herzogsgut-Theorie –, und Ita hätte es nicht ‚privatrechtlich‘ geerbt, um darüber „wie über Allod“ zu verfügen. Und damit schließt sich der Kreis: Hätte Ita über das Stiftungsgut „wie über Allod“ verfügen können, so wäre es nicht zur Ausfertigung von D O. I. 116 gekommen, es hätte nämlich dieses nicht bedurft.

Verbleibt noch, auf die Meinungen von Hansmartin Decker-Hauff (1955) und Thomas L. Zotz (1974) hinzuweisen. Für H. Decker-Hauff „stiftete Liudolf ... zusammen mit seiner Gattin Ita ein Seelgerät nach Reichenau, und Otto vergabte ... dann seinerseits als Mitschenker dieselben Güter.“ „Da sowohl Otto als Liudolf vergaben, so muß der fragliche Besitz Allod des *sächsischen* Hauses sein, Eigengut, das wohl bei Liudolfs Übersiedelung nach Schwaben diesem zur Nutznießung übergeben worden war. Nur so erklärt sich, daß der Sohn eine Stiftung anregen und in die Wege leiten und gleichzeitig doch der Vater als Mit- bzw. Hauptschenker urkunden kann“²⁴³. Mit dieser Theorie von sächsisch-ottonischem Hausgut in Schwaben hat sich bereits G. Tellenbach recht kritisch auseinandergesetzt²⁴⁴.

Dagegen nähert sich Th. Zotz wieder der Auffassung von v. Ottenthal und Tellenbach, und es erscheint ihm „äußerst zweifelhaft, in D O. I. 116 eine *traditio* der Orte Truchteltingen und Trossingen an Otto I. mit dem Ziel der Weitervergabe an die Reichenau zu sehen“²⁴⁵. Nach dem Di-

²⁴³) Decker-Hauff, Ottonen und Schwaben (wie Anm. 106) S. 234.

²⁴⁴) Wie Anm. 237.

²⁴⁵) Zotz, Breisgau S. 100.